

wicklung nicht genommen, so daß hier das Eingreifen mit neuen gesetzlichen Bestimmungen nötig geworden ist; in Oesterreich und Ungarn sind sie aber noch nicht so weit ausgebaut wie in Deutschland.

Selbst wenn lediglich ehrliche Mittel gebraucht werden, führt der uneingeschränkte Wettbewerb wegen der Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen zu Schädigungen der schwächeren und zur weiteren Stärkung der kräftigeren Betriebe. Das dient im ganzen dazu, die fachliche Leistungsfähigkeit zu steigern. Die Volkswirtschaftspolitik muß aber auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkungen solcher Verschiebungen ins Auge fassen. Die Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Volkswirtschaften durch bestimmte Maßnahmen auszugleichen hat die Volkswirtschaftspolitik kein Bedenken getragen. Die Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der eigenen Volkswirtschaft nicht einfach als gegeben und unabänderlich hinzunehmen, kann geboten sein, wenn die Volkswirtschaft aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen auf den Fortbestand der gefährdeten Klein- und Mittelbetriebsformen Wert legen muß. Eingriffe zu deren Gunsten dürfen freilich nicht das Emporkommen neuer und leistungsfähigerer Betriebsformen unmöglich machen oder in bedeutendem Umfang erschweren. Dem steht entgegen die große Wichtigkeit, die der Verminderung der toten Kosten im wirtschaftlichen Getriebe des Volkes beizumessen ist. Deshalb ist bei Eingriffen in den ehrlichen Wettbewerb besondere Vorsicht geboten. An Betätigungen auf diesem Gebiete fehlt es nicht. Für die Gütererzeugung kommen namentlich die Maßregeln in Betracht, die durch schärfere steuerliche Belastung der Großbetriebserzeugung einen gewissen Schutz zugunsten der Klein- und Mittelbetriebserzeugung herbeiführen wollen, z. B. in der neueren deutschen Gesetzgebung über Brannt-